

Ernst Jennrich geriet dort eher zufällig in die Menschenmenge am Gefängniskomplex und kam an einen Karabiner, mit dem er zwei Schüsse abfeuerte. Das Oberste Gericht der DDR forderte später die Todesstrafe für die ihm vorgeworfene Ermordung eines Wachmanns.

Vom 16. bis 21. Juni 1953 kam es in fast 700 Städten und Gemeinden der DDR zu Demonstrationen und Streiks. Begann der 17. Juni noch als Arbeiteraufstand, entwickelte er sich schnell zum Volksaufstand weiter. Er nahm vielerorts revolutionäre Züge an, bevor er mit Hilfe von russischen Panzern unterdrückt wurde.

Die Industriemetropole Magdeburg gehörte mit einer Zahl von etwa 50.000 Demonstranten zu den Städten, in denen sich die Volkserhebung am 17. Juni am intensivsten entwickelte. Die Elbestadt war ein Zentrum des Schwermaschinenbaus. Hier gab es mehrere große Werke mit zehntausenden Beschäftigten. Viele hatten von den Streiks und Demonstrationen in Ost-Berlin aus westlichen Radiosendern erfahren. Unter dem Ruf "Magdeburg folgt den Berlinern" zogen schließlich etwa 10.000 Arbeiterinnen und Arbeiter zum Stadtzentrum. Dort vereinigten sich mehrere große Demonstrationszüge.

Die Aufständischen besetzten eine Anzahl staatlicher Einrichtungen, darunter das Rathaus, die Bezirksleitungen der SED und der Freien Deutschen Jugend (FDJ) sowie den Bezirksvorstand der DDR-Einheitsgewerkschaft FDGB. Je länger die Demonstrationen andauerten, desto gewalttätiger wurden die Proteste. Immer wieder kam es bei diesen Besetzungen und Erstürmungen zu Zusammenstößen mit den Ordnungskräften.

Insgesamt wurden drei Zivilisten, zwei Polizisten und ein Stasi-Offizier getötet. Daneben gab es etliche Verletzte. Gegen Mittag trafen zwei sowjetische Panzer ein und sowjetische Soldaten begannen, den Aufstand zu unterbinden. Sowjetische Militärtribunale übernahmen die Bestrafung tatsächlicher oder vermeintlicher Rädelsführer des Aufstands.

Der Fall des 42-jährigen Gärtners Ernst Jennrich zeigt, wie willkürlich solche Todesurteile zustande kamen. Jennrich war am 17. Juni 1953 mit einem seiner vier Söhne im Stadtgebiet Magdeburgs unterwegs. Gegen Mittag trafen beide im Stadtzentrum auf die Demonstranten am Hasselbachplatz. Aus Neugier ging Ernst Jennrich dann zur Menschenmenge am nur unweit entfernten Gefängniskomplex in Magdeburg-Sudenburg. Wie er in späteren Verhören beim MfS zugab, kam er dort in den Besitz eines Karabiners der Polizei und feuerte zwei Schüsse ab. Die ihm vorgeworfene Erschießung eines Wachmanns bestritt er aber stets vehement. Schließlich habe er nach den Schüssen die Waffe zerschlagen, um sie unbrauchbar zu machen.

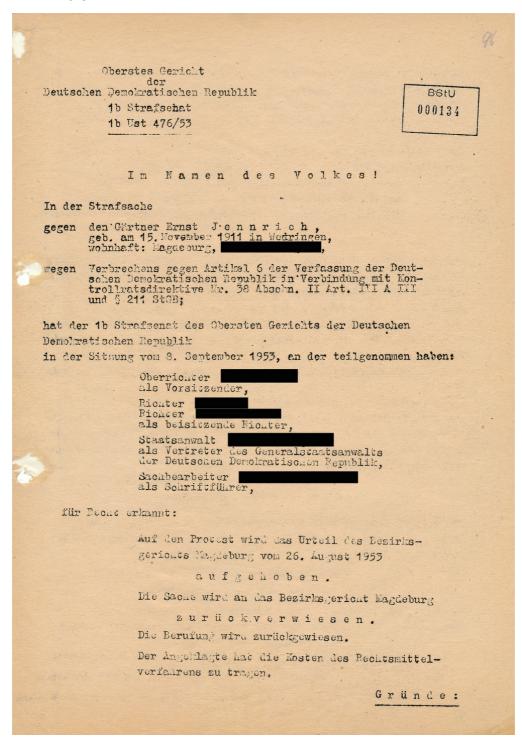
Ohne schlüssige Beweise, jedoch belastet durch Zeugenaussagen einiger VP-Angehöriger, wurde Ernst Jennrich am 25. August 1953 vom Bezirksgericht Magdeburg wegen Boykotthetze und Terror zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilt. Der Magdeburger Bezirksstaatsanwalt legte dagegen Protest ein, dem sich das Oberste Gericht der DDR anschloss. Das Oberste Gericht hob das Urteil auf, weil angeblich die Aussagen der Zeugen für den Mordvorwurf an einem der Wachmänner ausreichend gewesen seien. Der Fall wurde neu verhandelt und das Bezirksgericht Magdeburg verurteilte Ernst Jennrich am 6. Oktober 1953 zum Tode. Am 20. März 1954 wurde Ernst Jennrich im Zuchthaus Dresden durch Enthauptung hingerichtet.

Signatur: BStU, MfS, BV Magdeburg, AU, Nr. 141/53, Bd. 2, Bl. 134-140

Metadaten

Diensteinheit: Oberstes Gericht der Datum: 11.9.1953 Deutschen Demokratischen Republik Rechte: BStU Überlieferungsform: Dokument





Signatur: BStU, MfS, BV Magdeburg, AU, Nr. 141/53, Bd. 2, Bl. 134-140



-2-Gründe: 85tU 000135

Das Bezirksgericht Magdeburg hat mit Urteil vom 26. August 1953 den Angeklagten wegen Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit Kontroll-ratsdirektive Nr. 38 Abschn. III Art. III A III zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.

Folgender Sochverhelt wurde im Urteil festgestellt:

Der im Jahre 1911 geborene Angeklagte entstammt einer Arbeiterfamilie. Nach dem Besuch der Volksschule erlernte er zumächst des Bäckerhandwerk, arbeitete aber später als Gärtner. Nachdem er in verschiedmenen Betrieben tütig war, wurde er 1942 zur faschistischen Jehrmacht einberufen. Nach einigen Wochen amerikanischer Internierung wurde er 1945 entlassen und eröffnete in Tagdeburg eine Cenüsehandlung, die er 1949 wieder aufgeb. Anschließend erbeitete er in der Zuckerraffinerie Tagdeburg-Sudenburg, im Morl-Marr-Werk und zuletzt als Görtner bei der LOG "Einheit" in Maggeburg-Neustadt.

Von 1928 bis 1933 gehörte dem Angeklagte der SAJ und der SPD an. Nach 1945 schlos er sich wieder der SPD an und wurde nach der Vereinigung der beiden Arbeiterparteien Mitglied der SED, aus der er im Jahre 1947 austrat.

Am 17. Juni 1953 verließ der Angeklagte gegen 8.00 Uhr seine Arbeitsstelle, um beim Rot des Bezirks einen Auftrag zu erledigen. Unterwegs schloss er sich einer Menschenmenge an, die von einem Provokateur aufgeputscht wurde, sich am Streik mit dem Ziel des Sturmes der Regierung zu beteiligen und Terrorhandlungen zu begehen. Der Angeklagte hirte diese Hetzreden geraume Zeit an und folgte dann dem Zug der Demonstranten in Richtung Stadmitte. In der Nähe des VEB - Mübelfabrik in Neustadt angelangt, begab er sich in diesen Betrieb und hetzte die Arbeiter zur Teilnahme an den Ausschreitungen auf. Ein Teil der Belegschaft legte daraufhin die Arbeit nieder und schloss sich dem radalierenden Zug an. Nach dem Verlassen des Betriebes - kurs nach 1000 Uhr - traf der Angeklagte seinen

Sohn, der sich ihm anschlöss. Vor dem Parteihaus der SED, aus dem hereits Akten aus dem Fenster geworfen und angezindet wurden, hielt sich der Angeklagte längere Zeit auf. Dann ging er am Bahnhof vorbei zur Damaschke-Platz, wo er die Ausschreitungen der Provoksteure im Hause des Rates

- 3 -

Signatur: BStU, MfS, BV Magdeburg, AU, Nr. 141/53, Bd. 2, Bl. 134-140



- 3 -

BStU 000136

des Bezirks verfolgte. Naon einiger Zeit sotzte er mit seinem Sohn den Jeg zum VP-Präsidium und zur Strafvollzugsenselt Magdeburg-Sudenburg fort. Vor der Haftanstalt befand sieh bereits eine Abzahl von johlenden Provokateuren, die die Freilassung der sogenannten politischen Häftlinge forderten. Einige dieser Provokateure waren mit Karabinern bewaffnet.

Der Angeklagte nahm einem Jugendlichen die Schusswaffe, in der sich 3 Schuss Munition befanden, ab, hängte sie sich um und patroullierte mit ihr vor dem for der Anstalt auf und ab.

Nach einer Aufforderung durch andere Provolmteure entschloss er sich zur Beteiligung an der Schiesserei. Er ging zum links des Fores der Kaftanstalt befindlichen Fenster, san in das Innere des Gefängnisses und federte einen Schuss ab. Von hier aus schlich er zum rechten Fenster und schoss in den Gefängnishof. Auch vom gegenüberliegenden inzwischen erstürmten Gerichtsgebäude und von einem furm wurde von Provokateuren in die haftanstalt geschossen. Der Z itpunkt der Schiesserei lässt sich nicht genau feststellen. Der Angeklagte geb an, sie habe in der Zeit von 12 - 14°0 Uhr stattgefunden. Der Angeklagte ze schlug den Karabiner nach Abgabe der Schüsse.

Als kurz nach 1400 Uhr sowjetische Panzer die Menge zerstreuten, verliess der Angeklagte als einer der Letzten den Platz vor der Haftanstalt.

Auf dem Heimwege kom er beim VP-Revier am Draisweg vorbei. Zu den beiden dort stehenden Posten sagte er, wesnalb sie noch dastünden, in der Stadt wäre schon alles erledigt und 3 Polizisten seien schon erschossen. Als er von einem der beiden Posten aufgefordert wurde, näheres zu berienten, bestieg er sein Fahrrad und rich beim Wegfahren unter Drohen mit der Fahrt: "Drei von Buch haben wir schon ungelegt. Wir konnten heute bloss nicht bis hierner kommen. Morgen und übermorgen kommt Ihr auch dran!"

Signatur: BStU, MfS, BV Magdeburg, AU, Nr. 141/53, Bd. 2, Bl. 134-140



-4-Der Protest hatte Erfolg, warend die Berufung nicht durchgreifen konnte. Das Bezinksgericht nat geprüft, ob der Angeklagte den VP-Angehörigen Gaidzik ermordet hat und ist zu dem Ergebnis gekommen. dass nicht bewiesen sei, dass der Angeldagte der Mörder Gaidziks ist. Das Bezirksgericht glaubt zwar dem Zeugen (im Urteil irrtumlich als Zeuge bezeichnet), dass er neben Gaidzik gestanden habe, dass er gesehen habe, wie duron das rechte Gitterfenster ein Gewehrlauf geschoben worden und dass er daraufhin beiseite gesprungen und Gaidzik duron den folgenden Sonuss getroffen worden sei. Es hat aber insofern Zweifel an der Aussage dieses Zeugen, als dieser orkhärt hat, er habe neben dem Korabiner das Gesicht des Angeklagten erkennen können. Der Zeuge sagte aus, er habe sich längere Zeit vor dem for aufgewalten. Dabei webe er gesehen , wie der Angeklagte zunächst durch das linke Fonster geschossen, sice dann an das reente Fenster begeben, dort hurz hindurengeschen und einen oder zwei Schüsse abgegeben nat. Unmistelbar danach hätten die hinter imm Stemenden gerufen: "Jetzt ist er gekippt!" Diese Aussage hält das Bezirksgericht für glaubnaft. Es ist jedoch der Meinung, dass dadurch die erheblichen zeitlichen Differenzen zwischen dem Eintreffen des Angeklagten vor der Haftanstalt und der laut Totenschein bezeichneten Todesstunde Gaidziks nicht beseiligt sei, sodaß noch Zweifel an BStU der läterschaft des Angeklagten beständen. 000137 Sonliesslich berücksichtigt das Bezirksgericht auch noch, daß der Angeklagte konsequent bestritten hat, durch das rechte Fenster geschossen zu anhen, von dem allein aus Gaidzik habe getroffen werden können. Das Bezirksgericht hat die an die Beweismittel zu stellenden Anforderungen überspitzt, Es hat die im Zeitpunkt der Pat herrschende Situation nicht berücksichtigt und darüber hinaus den Angaben des Angeklagten eine Bedeutung beigemessen, die ihm als einen der rücksichtslosesten Feinde unserer Ordnung gegenüber nicht gerechtfertigt ist. Bei richtiger Würdigung der Beweisaufnaume hätte das Bezirksgericht zu der Feststellung kommen müssen, dass der Angeklagte den VP-Angehörigen Gaidzik ermordet hat. Der Zeuge hat glaubhaft ausgesugt, dass er geschen hat, wie durch das rechte Fenster ein Gewehrlauf geschoben wurde, dass or beiseite sprang und unmittelbar dansen der Senuss

Signatur: BStU, MfS, BV Magdeburg, AU, Nr. 141/53, Bd. 2, Bl. 134-140



-- 5 -

000138

fiel, der den neben ihm stehenden Mameraden Gaidzik zu Boden streckte. Damit ist erwicsen, dass der tödliche Schuss aus dem rechten Fenster neben dem Tor der Maftanstalt abgegeben wurde. Er hat weiter bekandet, dass aus diesem Fenster zu dieser Zeit kein weiterer Schuss gefallen ist und dass auch vom Gerichtsgebäude nicht geschossen wurde.

Durch die Aussage des Zeugen ist erwiesen, dass es der Angeklagte war, der durch das rochte Fenster geschossen hat. Erwiesen ist durch die gleiche Aussage, dass bei diesem Schuss von den Umstehenden gerufen wurde: "Jetzt kippt er!" Aus diesen beiden Aussagen ist erwiesen, dass der Angeklagte der Mörder des VP-Angehörigen Gaidzik ist.

Dies kann durch die Patsache, dass die Podesstunde auf dem Potenschein mit 1100 Uhr angegeben ist, während der Angeklagte behauptet, zwischen 1200 und 1400 Uhr geschossen zu haben, nicht beeinträchtigt werden. Der Potenschein wurde erst am Spätnachmittag ausgestellt, wobei die Angabe der Podeszeit auf Angaben des Gefängnispersonals beruht. De auf den Potenscheinen aller drei ermordeten Volkspolizisten die Podesstunde mit 1100 Uhr bezeichnet ist, andererseits aber feststeht, daß die drei Volkspolizisten zu verschiedenen Zeiten erschossen worden sind, ergibt sich allein schon nieraus, dass die Zeitnangabe auf dem Potenschein Gaidziks ungenau ist. Im übrigen kann weder von einem der Zeugen noch vom Angeklagten erwartet werden, dass sie bei der Eusserst angespannten Situation vor und in der Haftanstalt auch nur annähernd genaue Zeitangaben machen können.

Soweit das Bezirksgerient aus dem "konsequenten" Bestreiten des Angeklagten Zweifel herleiten zu müssen glaubt, sind diese Bedenken ebenfalls abwegig.

Bereits am Morgen des 17.5.1955 zeigte der Angeklagte, dass er mit Provokationen und Ausschreitungen gegen die Regierung und gegen andere Staatsorgane einverstanden war, indem er der Aufforderung des Provokateurs nachkam und mit der erregten Menschemmenge zur Innenstadt zog. Als er dann in dem VEB-Mö-belfabrik mit Hetzreden die Arbeiter zum Streik und zur Teilmanne an den putschistischen Ausschreitungen aufwiegelte, trat er selbst als Prevokateur auf. Mit eigenen Augen konnte er sich vor dem Parteinaus und dem Gebäude des Rates des Bezirks davon überzeugen, dass es sich bei den Ausschreitungen um einen Putsch nach faschistischen Methoden handelte. Wenn der Ange-

- 5 -

Signatur: BStU, MfS, BV Magdeburg, AU, Nr. 141/53, Bd. 2, Bl. 134-140



-- 6 t.

klagte unter diesen Umständen einen Karabiner einem anderen Putschisten vor der Haftanstalt abnahm und selbst damit schoß, so folgt daraus, dass er einen wütenden dass gegen unseren Staat der Arbeiter und Bauern hegte und deshalb auch alles daran setze, sich an vorderster Stelle mit den gemeinster Mitteln des Terrors und des Mordes an diesem faschistischen von den amerikanischen Imperialisten vorbereiteten Putsch zu biteiligen. Besonders deutlich wird seine feindliche Einstellung noch daduren, dass er nach Verbreibung der randalierenden Menschentenge sich als einer der Letzten von dem Platz entfernte und auf dem heimwege den beiden Posten triumphierrend zurief: "Drei von Buch haben wir sehen umgelegt" und ihnen weiter drohte, dass sie morgen oder übermorgen "drankommen".

Angesients des Vernaltens des Angeklagten vor und nach den Ausschreitungen an der Auftanscalt, sowie gegenüber dem sonstigen Beweisergebnis, kann seinem Beserreben also keine entscheidende Bedeutung beigelegt werden.

Bei richtiger Würdigung des Beweisergebnisses hätte somit das Bezirksgericht feststellen nüssen, dass sich der Ange-klagte in Tateinheit mit einem Verbrechen gegen Artikel 6 der Verfassung in Verbindung mit Kontrollratsdirektive Nr.38 Absennitt II Art. III A III auch des Kordes (§ 211 StGB) schuldig gemacht mat.

Das Urteil war übher auf den Protest hin aufzuheben und die Sache an das Bezirksgericht Magdeburg zurückzuverweisen, wärend die Berufung zurückzuweisen war.

In der künftigen Kauptvernandlung hat das Bezirksgericht Magdeburg eine Wiederholung der Beweisaufnahme auf Grund des bisherigen Beweisergebnisses den Sachverhalt unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen neu festzustellen und den Angeklagten auch wegen kordes zu verurteilen.

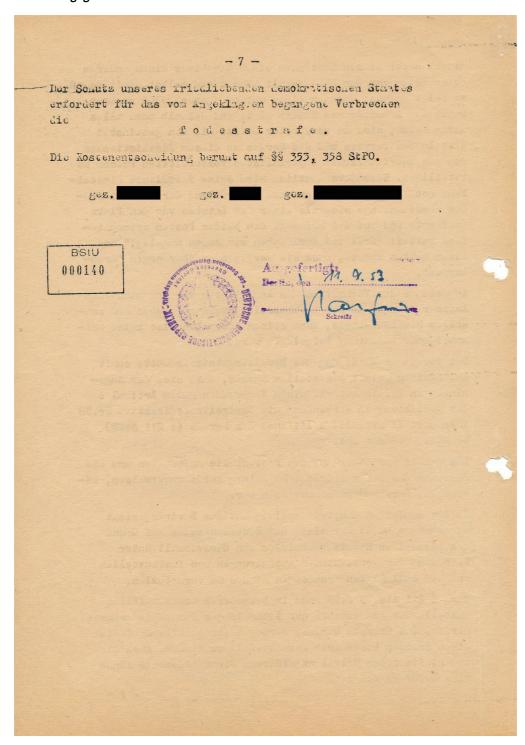
Nach § 211 Abs. 3 StGB mann in besonderen Ausnahmefällen anstelle der fodesstraße auf lebenslanges Zuchthaus erkannt werden. Das Oberste Gericht vermag keine Anhaltspunkte für einen solenen besonderen Ausnahmefall zu finden. Auch die im angefochtenen Urteil angeführten Strafmilderungsgründe sind dafür ungeeignet.

BStU

000139 -7-

Signatur: BStU, MfS, BV Magdeburg, AU, Nr. 141/53, Bd. 2, Bl. 134-140





Signatur: BStU, MfS, BV Magdeburg, AU, Nr. 141/53, Bd. 2, Bl. 134-140